

organ oder aber der Staatsanwalt bei der Eigentumssicherung im Strafverfahren zu tragen haben.

Die im Kommentar zum § 129 StPO festgelegte Regelung, daß der Beschuldigte die zwingend mit Fürsorgemaßnahmen verbundenen Auswirkungen zu tragen hat, läßt sich auf die Bezahlung entstandener Unkosten anwenden. Hierfür existiert im MfS jedoch noch keine Berechnungsgrundlage.

Betont sei in diesem Zusammenhang noch, daß es keine über den § 129 StPO hinausgehenden rechtlichen Regelungen zu Fürsorgemaßnahmen nach § 129 StPO sowie auch keine weiteren diesbezüglichen Erläuterungen in Kommentaren und anderer juristischer Literatur gibt.

Ausgehend von den in der Strafprozeßordnung, insbesondere im § 129 (1) 1 und 2 (2), enthaltenen Bestimmungen, aus denen die Verantwortung des Untersuchungsorgans des MfS zur Sicherung des persönlichen Eigentums Beschuldigter abgeleitet wurde, müssen vom Untersuchungsorgan eine Reihe anderer gesetzlicher Bestimmungen bei der Eigentumssicherung beachtet und angewandt werden. Vorrangig betrifft dies das Zusammenwirken des Untersuchungsorgans mit der Staatsanwaltschaft, vor allem aber mit dem für das jeweilige Ermittlungsverfahren zuständigen Staatsanwalt. Die Leitungs- und Aufsichtsfunktion des Staatsanwaltes im Ermittlungsverfahren wird in den §§ 13, 87 und 89 StPO geregelt, aus denen sich außerdem die Verantwortung des Staatsanwaltes für die Wahrung der Rechte Beschuldigter ableiten läßt.

Im Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsanwaltschaftsgesetz) vom 17. 04. 1963 sind die Pflichten und Aufgaben des Staatsanwaltes im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Sicherung persönlichen Eigentums Beschuldigter in Übereinstimmung mit § 129 StPO festgelegt.